



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08427**
Datum: 04.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2009	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion zum Einsatz von Laubsaugern und Laubbläsern

Seit Jahren verstärkt sich der Einsatz von Laubsaugern bzw. Laubbläsern zur Beseitigung des Herbstlaubs sowohl auf privaten Grundstücken als auch im öffentlichen Raum. Die Benutzung dieser Geräte geht mit Lärm und Schmutzbelastung in der Umgebung einher, die in einigen Wohngebieten der Stadt problematische Ausmaße angenommen haben. Insbesondere die Lärmbelastung durch den Einsatz auch während der Ruhezeiten wird von Bürgerinnen und Bürgern häufig beklagt. Zudem ist der Einsatz problematisch, weil das stadtökologische Gleichgewicht geschädigt wird: Kleinstlebewesen und Bodentiere wie Käfer, Asseln aber auch Lurche werden vernichtet, wenn sie in die Geräte hineingeraten.

Daher fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Setzen das Grünflächenamt und die Stadtwirtschaft Laubsauger bzw. Laubbläser ein?
2. Wie bewertet die Verwaltung den Einsatz dieser Geräte aus ökologischer Sicht?
3. Wie bewertet die Verwaltung den Einsatz dieser Geräte aus ordnungsrechtlicher Sicht?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2009
Anfrage der SPD-Fraktion zum Einsatz von Laubsaugern und Laubbläsern
Vorlagen-Nr.: V/2009/08427
TOP: 8.18

Beantwortung der Anfragen

1. Setzen das Grünflächenamt und die Stadtwirtschaft Laubsauger bzw. Laubbläser ein?

Die Laub-Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt bei geringem Laub-Aufkommen generell mit Hilfe von Kehrmaschinen. Diese werden innerhalb der regulären Tourenpläne durch die Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag des Ordnungsamtes der Stadt eingesetzt. Bei größerem Laub-Aufkommen, vor allem in Straßen mit großen Bäumen im öffentlichen Raum, ist dies nicht möglich. Dort führt die Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH mindestens dreimal im Jahr eine Laub-Entsorgung auf Gehwegen und Fahrbahnen durch. Dabei kommen Kehrmaschinen zum Einsatz, die für diese spezielle Entsorgung mit Saugern ausgestattet sind. Zusätzlich wird das Laub per Hand mit Laubbläsern zusammengesoben. Diese Arbeiten finden in den Herbstmonaten tagsüber von montags bis freitags statt. Auch das Grünflächenamt setzt zur Effektivierung der erforderlichen Tätigkeiten in den öffentlichen Grünflächen Laubsauger und Laubbläser ein.

2. Wie bewertet die Verwaltung den Einsatz dieser Geräte aus ökologischer Sicht?

Aus Umweltgesichtspunkten ist die Verwendung von Laubsaugern und –bläsern wegen der Emissionen (Lärm, Abgase) eher nicht wünschenswert, allerdings sind die Störungen des stadttökologischen Gleichgewichtes wegen der geringen räumlichen und zeitlichen Wirksamkeit sowie der Vorbelastung in der Stadt insgesamt eher wenig relevant. Der Einsatz wird immer eine Abwägung zwischen ökologischen und ökonomischen Aspekten bleiben. Von einer nur durch Laubsauger verursachten Vernichtung von Kleinstlebewesen und Bodentieren kann aus Sicht der Verwaltung nicht ausgegangen werden. Ein Eingriff in den „Mikrokosmos“ würde auch mit einem Draht- oder Laubbesen erfolgen.

3. Wie bewertet die Verwaltung den Einsatz dieser Geräte aus ordnungsrechtlicher Sicht?

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Verwendung von Laubsaugern/Laubsammlern und –bläsern in der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) abschließend geregelt.

Für beide Geräte gilt:

- Geräte mit EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 und 07.00 Uhr betrieben werden.
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nur von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Eine weitergehende Regelungskompetenz haben die Kommunen oder Bundesländer hier nicht.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht gestaltet sich die Ahndung von Verstößen gegen diese Betriebszeiten schwierig. Wer ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem Ausmaß Lärm erzeugt, handelt gemäß § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten „Unzulässiger Lärm“ ordnungswidrig. Dabei wird das Ausmaß des Lärms nicht nur nach dessen Stärke bestimmt. Auch die Lärmdauer – in Abhängigkeit der jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umstände – ist entscheidend. In Absatz 2 des § 117 ist darüber hinaus festgelegt, dass eine solche Ordnungswidrigkeit nur mit Geldbuße geahndet werden kann, wenn andere Ahndungsvorschriften ausgeschöpft sind. Da in zahlreichen Fällen andere Rechtsnormen vorrangig greifen, wird in der Praxis nur selten ein Bußgeld verhängt.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister